



## Urlaubsgesuche von Schülerinnen und Schülern Richtlinien

1. Urlaubsgesuche werden in der Regel schriftlich mit einer Begründung an die Klassenlehrperson eingereicht.
2. Das Gesuch ist möglichst frühzeitig einzureichen.
3. Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson.
4. Dispensationen bis zu einer Woche bewilligt auf schriftlichen Antrag die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulbehörde.
5. Über die Dispensationsgesuche wird nur nach Rücksprache mit den Lehrpersonen entschieden. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
6. Für die ausfallende Schulzeit können Eltern, Schülerinnen und Schüler keine Kompensationsleistungen seitens der Schule geltend machen. Die ausgefallene Schulzeit gilt im Einvernehmen zwischen Eltern und Behörden als verpasste Schulzeit.
7. Zu Beginn und Abschluss eines Schuljahres, wie auch vor und nach Ferien, werden grundsätzlich keine Urlaubsgesuche bewilligt.
8. Für Sportlerinnen und Sportler gelten besondere Bestimmungen.
9. Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers vom konfessionellen Religionsunterricht hat von den Eltern schriftlich über das zuständige Pfarramt zu erfolgen. Das Pfarramt informiert die zuständige Schulleitung und die Lehrperson.

### Auszug aus dem Volksschulgesetz (312.1):

#### Art. 60 Schulbesuch

1 Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut sind, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

#### Art. 82 Strafbestimmung

1 Wer vorsätzlich gegen Art. 60 dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

2 Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gerichtsgesetz und der Strafprozessordnung.

### Auszug aus der Volksschulverordnung (312.11):

#### §5 Dispensation, Absenzen

1 Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Eltern vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

2 Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson und solche bis zu einer Woche die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern bewilligt die Schulbehörde.

3 Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers vom konfessionellen Religionsunterricht hat von den Eltern schriftlich über das zuständige Pfarramt zu erfolgen.

4 Das Pfarramt informiert die zuständige Schulleitung und die Lehrperson.